



Satzung
des TSV 1922 Hertingshausen e.V.
in der Neufassung vom 25. April 2014



§ 1

Name – Sitz – Verbandsmitgliedschaft - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Turn- und Sportverein 1922 Hertingshausen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Baunatal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel, VR 1299 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Daneben können auch im musikalischen Bereich Angebote erbracht werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder angemessener Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale für Vorstandsarbeit), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von Sportwettkämpfen und die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran.
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend,- Senioren- und Breitensports.
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Breitensports (ggf. Leistungssports).

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Aufnahmespruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Erwachsene,
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Jahr des Vereinseintritts.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder Tod.
- (7) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres möglich.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Der sofortige Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz einmaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als einen Monat mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten;
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (9) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden

Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Beitrags oder einem Teil des Vereinsvermögens.

- (10) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für den Einzug seiner Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen wollen.

§ 5 **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Gesamtvorstand jeweils entscheidet. Technische Beiträge können von den Vorständen der einzelnen Abteilungen erhoben werden. Über die Höhe der technischen Beiträge entscheidet der Vorstand der jeweiligen Abteilung.
- (2) Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins erhoben werden, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu beim Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- Der Mitgliedsbetrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID DE74TSV00000709841 des Vereins und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) jährlich ab dem 01. März eingezogen.
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens ab dem 01. März eines laufenden Jahres fällig und müssen ab diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag ab dem genannten Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. durch Rücklastschriften entstehenden Kosten. Diese werden dann dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (5) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Die Abteilungen können ihre Mitglieder beitragsfrei stellen und werden bei der Jahresabrechnung entsprechend anteilig belastet.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Erbringung sämtlicher Beiträge befreit.

§ 6 **Rechte der Mitglieder**

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6, Nr.1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist zulässig. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen, sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sonstige Anträge können beim geschäftsführenden Vorstand bis vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Anträge, die keine nachteiligen Folgen für nicht anwesende Vereinsmitglieder haben, können jederzeit in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung, sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den geschäftsführenden Vorstand und die Abteilungsvorstände in den einzelnen Abteilungen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 **Leitung und Verwaltung**

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. die Abteilungen

§ 8 **Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus folgenden Personen:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der etwaig gewählte/n Jugendwart/in

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsvorständen (vertreten durch Abteilungsleiter und Stellvertreter) und dem/

der etwaig gewählte/n Jugendwart/in (bei Bedarf auch Jugendsprecher oder Jugendsprecherin).

- (1) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder seine/ ihre Stellvertreter/in, vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung;
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter;
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen in Verbindung mit dem Gesamtvorstand;
- die Verteilung der Mitgliedsbeiträge festzulegen;
- Ehrungen zu beschließen.

- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstands in das Vereinsregister beim Amtsgericht.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten, wie alle anderen Vorstandsmitglieder auch.
- (6) Die Beschlussfassung des Gesamtvorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters ausschlaggebend. Zu jeder Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Abteilungsleiter/innen können ihr Stimmrecht im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Abteilungsvorstands ausüben lassen. Vereinsmitgliedern oder anderen Personen kann die Anwesenheit bei Vorstandssitzungen gestattet werden.
- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, so weit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der

E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig.

Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand kann Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu 10.000,00 (zehntausend) EURO tätigen. Kreditaufnahmen darüber hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt nur im Innenverhältnis des Vereins.
- (12) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem geschäftsführenden Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich der Kassenabrechnung;
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und der Abteilungsvorstände;
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Kreditaufnahmen;
 - Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Auflösung;

- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung im amtlichen Baunataler Mitteilungsblatt „Baunataler Nachrichten“ einzuberufen. Mitglieder, denen das amtliche Mitteilungsblatt nicht zugänglich ist, werden per E-Mail informiert und können die Einladung auf der Vereinshomepage einsehen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist nur auf Antrag geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (4) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;

- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;

- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; jedoch kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk oder Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Abteilungen und Gruppen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.

Diese wählen einen Abteilungsvorstand.

Der Abteilungsvorstand besteht aus folgenden Personen:

dem/der Abteilungsleiter/in

dem/der Stellvertreter/in

dem/der Abteilungskassierer/in

dem/der Abteilungsschriftführer/in

dem/der Abteilungsjugendwart/in

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Bei Haftungsfragen, die sich in den Abteilungen ergeben, kann grundsätzlich auf das Vereinsvermögen zurückgegriffen werden. Die Satzung des Hauptvereins gilt für die Abteilungen entsprechend.

- (2) Die Abteilungen haben eine eigene Kassenführung.

- (3) Neben den Abteilungen können Gruppen gebildet werden, in denen verschiedene Aktivitäten durchgeführt werden. Die Gruppen haben keinen eigenen Vorstand und keine eigene Kassenführung. Bei Bildung einer Gruppe ist zuvor der Gesamtvorstand zu einer Sitzung einzuberufen. Er beschließt die Aktivitäten der neuen Gruppe. Nach der Beschlussfassung kann die Gruppe aktiv tätig werden.

§ 11

Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend wird durch die jeweils in den Abteilungen gewählten Jugendwarte in Verbindung mit dem Jugendwart des geschäftsführenden Vorstands verwaltet und geführt. Diese entscheiden über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

- (2) Es kann ein Jugendausschuss gebildet werden. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Die Jugendvollversammlung umfasst alle Jugendlichen und heranwachsenden Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Jugendwart und/ oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskassen und die Buchführung einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden. Der vortragende Kassenprüfer beantragt bei der Mitgliederversammlung die Entlastung aller Vorstände.

§ 13 **Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung, sowie Sitzungen vom geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Vorstandssitzungen unterschreibt der Schriftführer. Die Protokolle hat der geschäftsführende Vorstand aufzubewahren.

§ 14 **Datenschutzklausel**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:
- Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9, Nr. 3, Satz 8 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsbeauftragte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Baunatal, die es im Stadtteil Hertingshausen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 16 **Inkrafttreten**

Die neue Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 25. April 2014 so beschlossen und löst die in den Jahreshauptversammlungen beschlossenen Satzungen vom 12. März 2004 und vom 08. April 2011 ab. Sie ist mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel am 30. September 2014 in Kraft getreten.